

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. März 1993

zur Änderung der siebenten Entscheidung 85/356/EWG des Rates über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(93/225/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die siebente Entscheidung 85/356/EWG des  
Rates vom 27. Juni 1985 über die Gleichstellung von in  
dritten Ländern erzeugtem Saatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Entscheidung 92/519/EWG der Kommis-  
sion<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Entscheidung 85/356/EWG festge-  
stellt, daß das in der Türkei erzeugte Saatgut bestimmter  
Arten dem entsprechenden in der Gemeinschaft  
erzeugten Saatgut gleichwertig ist.

Eine Prüfung der türkischen Vorschriften und ihrer  
Anwendung hat für Mais und Sonnenblumen ergeben,  
daß die Vorschriften, denen das dort geerntete und  
kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften,  
d.h. seiner Identität, Prüfung, Kennzeichnung und  
Kontrolle, unterworfen ist, die gleiche Gewähr bieten wie  
die Anforderungen, die für das in der Gemeinschaft  
geerntete und kontrollierte Saatgut gelten.

Die der Türkei derzeit gewährte Gleichstellung sollte  
daher entsprechend ausgedehnt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen  
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche  
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 85/356/EWG werden in  
der Tabelle von Teil I Nummer 2 in den Spalten 3, 4 und  
5 des die Türkei betreffenden Eintrags nach dem Gedan-  
kenstrich „Beta vulgaris“ folgende Gedankenstriche  
hinzugefügt :

| 3                                        | 4                                        | 5     |
|------------------------------------------|------------------------------------------|-------|
| — 66/402<br><i>Zea mays</i>              | — Certified seed/<br>Semences certifiées | CZ/1  |
| — 69/208<br><i>Helianthus<br/>annuus</i> | — Certified seed/<br>Semences certifiées | CZ/1* |

## Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 20.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 11. 11. 1992, S. 24.